

§ 1

(1) Der „Vaterländische Verdienstorden“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Vaterländischen Verdienstordens in Gold/Silber/Bronze“.

§ 2

Der Orden kann verliehen werden für besondere Verdienste:

- a) im Kampf um ein einheitliches, unabhängiges, friedliebendes, demokratisches Deutschland,
- b) im Kampf gegen den Faschismus,
- c) beim Aufbau und bei der Festigung der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) im Kampf um den Frieden,
- e) auf den Gebieten der Wissenschaft,
- f) auf den Gebieten der Kunst und Kultur,
- g) auf den Gebieten der Volkswirtschaft,
- h) beim Aufbau des Sozialismus und bei der Festigung und Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Der Orden wird verliehen an:

- a) Einzelpersonen,
- b) Kollektive,
- c) Betriebe,
- d) Institutionen,
- e) gesellschaftliche Organisationen.

(2) Er wird ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit an Einzelpersonen verliehen. Kollektive, Betriebe, Institutionen und gesellschaftliche Organisationen müssen ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- d) die Leitungen der zentralen wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates einzureichen.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) einen Lebenslauf,
- c) eine ausführliche Begründung,
- d) den Antrag der ein reichenden Stelle.

§ 6

Die Verleihung des Ordens erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

§ 7

(1) Der Orden wird verliehen in den Stufen:

- Gold,
- Silber,
- Bronze.

(2) Der Orden kann in der gleichen Stufe an dieselbe Person in der Regel nur einmal verliehen werden. Bei weiteren auszeichnungswürdigen Leistungen kann der Orden an eine bereits mit dem Vaterländischen Verdienstorden ausgezeichnete Person in einer höheren Stufe verliehen werden.

§ 8

(1) Zum Orden gehören eine Urkunde und bei Einzelpersonen ein jährliches Ehrengeld

von 1000,— DM für die Stufe Gold,

von 500,— DM für die Stufe Silber

und von 250,— DM für die Stufe Bronze.

(2) Bei Auszeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis e wird nur ein Orden und eine Urkunde übergeben.

§ 9

Die Verleihung des Ordens erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 10

(1) Der Orden ist ein strahlenförmiger Stern. Er ist aus Gold, Silber oder Bronze mit 5 spitzen und 5 stumpfen Zacken. Sein größter Durchmesser ist 53 mm. In der Mitte des Ordens ist ein rundes Schild, auf das Hammer und Zirkel, umgeben von 2 Ähren, aufgelegt sind. Das Schild ist von einem gerieften Kreis umgeben. Bei dem Orden in Gold und Silber ist das Schild mit roter Emaille und der geriefte Kreis mit schmaler grüner Emaille ausgelegt.

(2) Der Orden wird an einer mit einem quergestreiften rechteckigen schwarzrotgoldenen Band bezogenen Spange getragen. An der Unterseite der Spange ist eine gewölbte Eichenlaubranke entsprechend den Stufen aus Gold, Silber oder Bronze angebracht.

(3) Die Interimsspange entspricht der Ordensspange.

§ 11

Der Orden wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

(1) Ausgezeichnete Kollektive, Betriebe, Institutionen und gesellschaftliche Organisationen bewahren Orden und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Sie sind berechtigt, ein Symbol des Ordens an ihrer Fahne und auf ihrem Briefkopf anzubringen. Zeitungen und Zeitschriften sind berechtigt, ein Symbol des Ordens auf der Titelseite ihrer Druckerzeugnisse anzubringen.

§ 13

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“

In Würdigung der Verdienste der Werktätigen um die Steigerung der Produktion und die Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse wurde der Orden „Banner der Arbeit“ gestiftet.

§ 1

(1) Der Orden „Banner der Arbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Ordens Banner der Arbeit“.